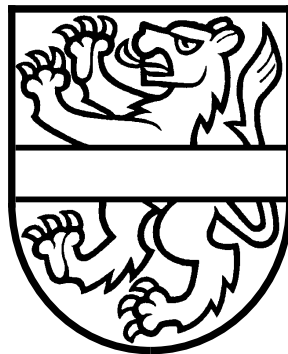


Organisationsreglement der Burgergemeinde Pieterlen



1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Wasserkommission	8
Rechnungsprüfungskommission	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLL	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG	15
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	16
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	17

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegengesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan

Die Stimmberechtigten

Burgergemeinde-
versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Burgergemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Burgergemeindeversammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Burgergemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Burgergemeinde sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. ¹⁾

² Auswärts wohnhafte Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Ausübung des Stimmrechts in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger eintragen zu lassen. ¹⁾

Information

¹⁾ Änderung vom 15. Juni 2010, Inkrafttreten auf 1. Januar 2011

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht

überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Burgergemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Burgergemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Burgergemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Die Burgergemeindeversammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p>

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Burgergemeindeversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Burgergemeindeversammlung und des Burgerrates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) aufgeboben ¹⁾
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder
- e) eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Burgergemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

¹⁾ Änderung vom 15. Juni 2010, Inkrafttreten auf 1. Januar 2011

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Burgergemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 19 Die Burgergemeindeversammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Befugnisse

Art. 22 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 23 ¹ Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Burgergemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– der Burgergemeindepräsident oder der zuständige Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² ³ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Burgergemeindeversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

- Protokoll **Art. 30** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 31** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Wasserkommission

- Wasserkommission **Art. 32** ¹ Aufgehoben. ¹⁾

Rechnungsprüfungskommission

- Rechnungsprüfungskommission **Art. 33** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Die Burgergemeindeversammlung kann an Stelle der Rechnungsprüfungskommission eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen (Art. 122 Gemeindeverordnung).

- Aufsichtsstelle Datenschutz ¹⁾ Änderung vom 15. Juni 2010, Inkrafttreten am 1. Januar 2011
- Art. 34** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle (in Anwendung von Art. 33 Abs. 3) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Burgergemeindeversammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 35** ¹ Die Burgergemeindeversammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Privatrechtlich Angestellte **Art. 36** ¹ Das Personal ist privatrechtlich angestellt. Der Burgerrat schliesst mit allen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Arbeitsvertrag.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgergemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Burgergemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 40** Die Burgergemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Allgemeines **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Burgergemeindeversammlung.
- ² Die Burgergemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler	<p>Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Burgergemeindeversammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 44 ¹ Die Burgergemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Burgergemeindeversammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Burgergemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 45 Die Burgergemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Burgergemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Burgergemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und

- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 49¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Burgergemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.
Gruppensieger	<p>Art. 50¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 51¹ Die Burgergemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 53 ¹ Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes

² In Anwendung von Art. 35 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wird die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränkt.

³ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle (in Anwendung von Art. 33 Abs. 3) müssen nicht im Bürgerrodel eingetragen sein. Kommissionsmitglieder müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. ¹⁾

⁴ Art. 33 Abs. 2 des Organisationsreglementes bleibt vorbehalten.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 54 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Personals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 55

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

¹⁾ Änderung vom 15. Juni 2010, Inkrafttreten am 1. Januar 2011

b) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Burgergemeindeversammlung geheim.

e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

f) Die Stimmberechtigten dürfen

– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;

– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 59 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll	Art. 62 Das Protokoll enthält
-----------	--------------------------------------

- Ort und Datum der Burgergemeindeversammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführer/in

Genehmigung

Art. 63 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 64 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 6. Juli 2005 auf

Beschlossen durch den Burgerrat am 11. September 2008 und durch die Burgergemeindeversammlung vom 27. November 2008.

Die Änderungen dieses Reglements hat die Burgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 angenommen und der Burgerrat am 5. August 2010 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

BURGERGEMEINDE PIETERLEN

Der Burgergemeindepräsident

Die Sekretärin

Hans-Peter Scholl – Fischer

Beatrice Köhler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2008 bis 27. November 2008 in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger des Amtsbezirk Büren, Nr. 43 vom 23. Oktober 2008 bekannt.

Die Änderung des Reglementes wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Burgergemeindeversammlung in der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Beginn, Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Anzeiger des Amts Büren, Nr. 20 vom 20. Mai 2010 veröffentlicht.

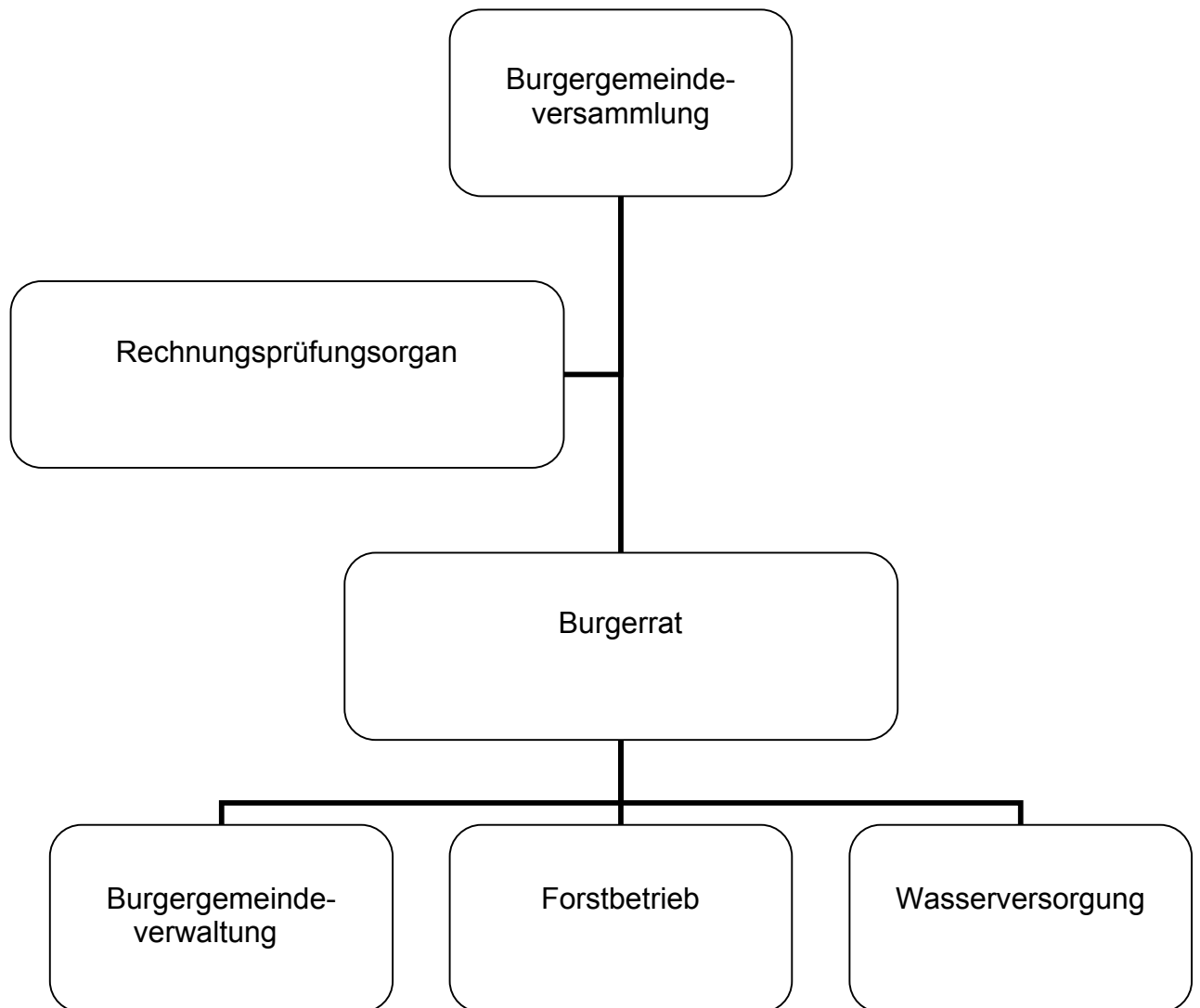
Pieterlen, 27. November 2008

Die Sekretärin

Beatrice Köhler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 27. Juli 2010. sig. Monique Schürch, Fürsprecherin Leiterin Gemeinderecht

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Bürgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.